

Et oversettelsesvalg henger alltid tett sammen med vurderinger knyttet til det konkrete oversettelsesoppdraget (*translation brief*). Derfor følger her beskrivelsen av et tenkt oppdrag for oversettelsen av nedenstående tekst, tatt fra nettstedet

http://www.bmju.de/DE/Themen/Menschenrechte/GutachtenWahlwerbung/GutachtenWahlwerbung_node.html

Translation brief: Oversettelsen er bestilt av Justis- og beredskapsdepartementet som ledd i dokumentasjon av andre lands partier og deres holdning til ytringsfriheten.

Rechtsgutachten
über den Umgang mit rassistischen Wahlkampfplakaten der NPD
erstattet am 24. Oktober 2015
im Auftrag des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz

NB: denne delen skal ikke oversettes!

I. Ausgangslage und Gutachtauftrag

Seit einigen Jahren, [...] plakatiert die NPD systematisch Wahlwerbung mit fremdenfeindlicher, antisemitischer und antiziganistischer Tendenz. Dazu zählen Plakate mit der Parole „Geld für die Oma statt für Sinti und Roma“ und der Aufschrift „Maria statt Scharia“. Ein weiterer, in diesem Zusammenhang plakatiertes Slogan lautete „Gas geben!“, wobei auf dem Plakat der NPD-Kandidat *Udo Voigt* auf einem Motorrad im Hintergrund abgebildet war. Nachdem einige Oberbürgermeister verfügt hatten, die Wahlkampfplakate mit den Parolen „Gas geben!“ und „Geld für die Oma statt für Sinti und Roma“ abzuhängen, mussten sie diese aufgrund gerichtlicher Anordnung wieder aufhängen lassen, da die angerufenen Verwaltungsgerichte bei der Prüfung der polizeirechtlichen Generalklausel den Straftatbestand des § 130 Abs. 1 StGB als nicht erfüllt ansahen.

Nicht erörtert wurde in diesen gerichtlichen Entscheidungen allerdings, welche Bedeutung internationalen Menschenrechten für ordnungsrechtliche Maßnahmen auf der Grundlage der polizeirechtlichen Generalklausel zukommt. Neben dem völkergewohnheitsrechtlich geltenden menschenrechtlichen Mindeststandard ist dabei vor allem an Vorschriften aus menschenrechtlichen Übereinkommen zu denken, die die Bundesrepublik Deutschland ratifiziert hat. Die Frage, ob und ggf. in welchem Umfang und mit welchen Konsequenzen auf völkerrechtlich verankerte Menschenrechte bei Auslegung und Anwendung der Tatbestandsmerkmale „öffentliche Sicherheit“ und „öffentliche Ordnung“ der polizeirechtlichen Generalklausel zurückgegriffen werden kann oder sogar muss, ist Gegenstand des vorliegenden Gutachtens [...].

II. Grundsätzliche Bedeutung internationaler Menschenrechte bei Auslegung und Anwendung der polizeirechtlichen Generalklausel

1. Relevanz internationaler Menschenrechtsverträge

Die Unversehrtheit der objektiven Rechtsordnung [...] erstreckt sich nicht nur auf innerstaatliche Straftatbestände wie §§ 185 bis 187 und § 130 StGB oder auf das aus Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG abgeleitete allgemeine Persönlichkeitsrecht und die in Art. 1 Abs. 1 GG garantierte Achtung der Menschenwürde, sondern auch auf Normen menschenrechtlicher Verträge, bei denen die Bundesrepublik Deutschland Vertragspartei ist. Analoge Erwägungen gelten für die Auslegung des – freilich subsidiären – Tatbestandsmerkmals der „öffentlichen Ordnung“, das diejenigen ungeschriebenen Regeln umfasst, deren Befolgung nach den herrschenden ethischen und sozialen Anschauungen auf der Basis der grundgesetzlichen Werteordnung unerlässlich für ein geordnetes menschliches Zusammenleben ist. Denn durch die Ratifizierung eines völkerrechtlichen Vertrags und den damit verbundenen speziellen Rechtsanwendungsbefehl öffnet die Bundesrepublik Deutschland ihren Rechtsraum dem Vertrag; Vertragsgesetze stehen gemäß Art. 59 Abs. 2 Satz 1 GG prinzipiell im Rang eines einfachen Bundesgesetzes. Diese Rangzuweisung völkerrechtlicher

Verträge zum einfachen Bundesrecht führt dazu, dass deutsche Behörden und Gerichte Verbürgungen und Gebote der völkerrechtlichen Vereinbarung wie jedes andere Gesetzesrecht des Bundes im Rahmen methodisch vertretbarer Auslegung zu beachten und anzuwenden haben. Besondere Bedeutung erlangt diese Interpretationsmethode in Bezug auf die Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK), die sogar bei Auslegung der insoweit höherrangigen Grundrechte des Grundgesetzes heranzuziehen ist. Aber auch andere internationale Menschenrechtsverträge, bei denen die Bundesrepublik Deutschland Vertragspartei ist, geben der Norminterpretation grundrechtlicher Bestimmungen des Grundgesetzes und – erst recht – der polizeirechtlichen Generalklausel als einfachem Gesetzesrecht (der Länder) wesentliche Impulse. Dogmatischer Ansatzpunkt ist neben Art. 59 Abs. 2 Satz 1 GG die Vorschrift des Art. 1 Abs. 2 GG, wonach sich das deutsche Volk zu unverletzlichen und unveräußerlichen Menschenrechten bekennt. Der Text der Menschenrechtskonvention und, sofern vorhanden, die zu den menschenrechtlichen Einzelgarantien ergangenen Entscheidungen des jeweils zuständigen internationalen Kontrollorgans dienen als Auslegungshilfen für die Bestimmung von Inhalt und Reichweite von Grundrechten und aller sonstigen Regelungen der deutschen Rechtsordnung, sofern dies nicht zu einer Einschränkung oder Minderung des Grundrechtsschutzes nach dem Grundgesetz führt.